

Comic Con Europe GmbH - Markus Borchert, Jason Joiner
 Lauensteinstr. 9 - 22307 Hamburg; Germany
 Email: exhibitors@germancomiccon.com

Hinweis: Die Angaben auf diesem Formular werden von der Comic Con Europe GmbH unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt. / Please note: The details on this form will be processed and used in compliance with the data privacy laws of the Federal Republic of Germany in an automated procedure as far as it is required for the fulfillment of the contractual obligations.

Buchung eines 2 Meter Stands für folgende/s Event/s / Registration of 2 meter booth for following event/s:

German Comic Con Frankfurt, 22. – 23. April 2017; Messe Frankfurt
 German Comic Con München, 27. – 28. Mai 2017; MOC München
 German Comic Con Berlin, 30. Sept. – 1. Okt. 2017; Messe Berlin
 German Comic Con Dortmund, 9. – 10. Dezember 2017; Westfalenhallen Dortmund

Ich bin Comic Artist/Künstler, Handmade Aussteller oder Cosplayer / I am an Artist, Handmade Exhibitor or Cosplayer

Firmenname/Künstlernaame / Company Name/Artist Name

Ansprechpartner / Contact Person

Produktangebot oder Kunstrichtung / Offered products or Kind of Art

Website / Facebook / Social Media

Straße / Street

PLZ, Stadt, Land / Zip Code, City, Country

Telefon / Phone

E-Mail / e-Mail

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (NUR für EU-Unternehmen)
 Sales tax ID (VAT) for companies from the European Union

Korrespondenzsprache / Language of correspondence

Deutsch/German

Englisch/English

Standbestellung Kleinaussteller: HANDMADE & ARTIST & COSPLAY / Booth Registration: HANDMADE & ARTIST & COSPLAY

Anzahl/ Units	Artikel / Article	Einzelpreis (netto) / Unit price (net)	Gesamtpreis € (net) / Summed net
	2 laufende Meter Reihenstand (Fest: 2m Tiefe x 2m Breite) / Terrace booth (Fixed: 2m depth by 2m width)	50,00 €	
	Messewand schwarz, 100 cm Breite x 250 cm Höhe / Stand border wall black, 100 cm width x 250 cm height	25,00 €	
	Tisch, 200 cm breit, Tiefe 80 cm / Table, 200 cm width, depth 80 cm	18,00 €	
	Stühle (gepolstert) / Chairs (cushioned)	10,00 €	
	Stühle ohne Polster / Chairs without cushion	5,00 €	
	Hauptanschluss (3 kW, 230 V) inkl. Verbrauch / Main connection (3 kW, 230 V) incl. consumption of electricity	200,00 €	
	Zusätzliches Helferticket (Standbuchung enthält 1 Ausstellerticket / Additional Exhibitor Ticket (booth registration includes 1 Ticket)	25,00 €	
1	Obligatorische Pauschale für Eintrag im Ausstellerkatalog (Programm) / Obligatory one-off fee for entry in exhibitor catalog (program)	19,00 €	19,00

Ort, Datum / City, Date

Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenname / Legally binding signature, Company

ANMELDUNG Kleinaussteller: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH
Application: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH

Besondere Teilnahmebedingungen German Comic Con 2017

1. Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort, Veranstaltungstermin

Die German Comic Con wird von der Comic Con Europe GmbH veranstaltet. Für Fragen bezüglich Ihrer Beteiligung an der Convention steht Ihnen das Team der Comic Con Europe GmbH zur Verfügung.

Comic Con Europe GmbH
Geschäftsführer: Markus Borchert, Jason Joiner
Lauensteinstr. 9
22307 Hamburg, Germany
Telefon: +49 4064604959
Email: exhibitors@germancomiccon.com
Registergericht: Amtsgericht Hamburg, Germany
Registernummer: HRB 141197

Die German Comic Con findet jeweils an den im Anmeldeformular gelisteten Terminen in den jeweiligen Städten/Locations statt.

Öffnungszeiten / Opening hours

Je Samstag, 9:00/10:00 - 18:00*

Je Sonntag, 9:00/10:00 - 17:00*

*Änderungen vorbehalten / *changes reserved

2. Teilnahmeberechtigungen

Aussteller: Comic Con Europe GmbH behält sich vor, Ausstellungsgegenstände, Darstellungen, Produkte und Medien, die gegen geltendes Recht in Deutschland verstoßen, nicht zur Veranstaltung zuzulassen.

Besucher: Die German Comic Con ist sowohl für Fach- wie auch Privatbesucher zugänglich.

3. Beteiligungspreise

Als Kleinaussteller in den Bereichen Handmade & Artist & Cosplay haben Sie mit folgenden Kosten zu rechnen:

2 laufende Meter Reihenstand 50,00 €

Hinzu kommen bei Bedarf die Buchung von Messewänden, Tischen, Stühlen, Strom und zusätzlichen Helfertickets. ACHTUNG:

Als Kleinaussteller für den Bereich Handmade & Artist sind pro Aussteller maximal 2 laufende Meter buchbar. Sollten Sie eine größere Ausstellerfläche benötigen, buchen Sie diese bitte über das entsprechende Händlerformular.

Eine Mehrfachbuchung pro Aussteller über dieses Anmeldeformular und/oder der Zusammenschluss von mehreren Parteien ist ausdrücklich verboten! Die Buchungsform „Kleinaussteller“ ist ausschließlich für Künstler in den Bereichen Artist & Handmade für minimal und maximal 2 laufende Meter verfügbar.

Achtung: Die Buchung von Rückwände ist optional. Um die Präsentation vor Ort optisch einheitlich zu gestalten, wird es zwei Bereiche für Künstler/Handmade/Kleinaussteller geben, die aufgeteilt sind in „Aussteller mit Rückwänden“ und „Aussteller ohne Rückwände“.

German Comic Con Katalog

Im German Comic Con Katalog wird Ihr Unternehmen mit Namen, Hallen- und Standnummer aufgeführt. Die Kosten für diese Einträge belaufen sich auf 19,00 Euro.

Kosten bei Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zum Erhalt der Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. In diesem Fall ist ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen. Im Falle einer Nichtteilnahme nach Zulassung und Rechnungsstellung ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Beteiligungspreises zu zahlen.

Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, ist diese zusätzlich zu berechnen.

4. Standgrößen und Aufbau

Der Kostenbeitrag wird nach dem genauen Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder sonstiger Kosten.

ANMELDUNG Kleinaussteller: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH
Application: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH

Messewände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, müssen aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselement mit Hilfe des Anmeldeformulars gegen Gebühr bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion. Lediglich, wenn Sicherheitsaspekte die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallation notwendig machen, werden von dem Veranstalter Messewände aufgebaut.

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften und der technischen Richtlinien der Halle/Messe erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateure und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Gestaltung des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstige Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Die Aufbauhöhe beträgt 4,50m.

Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere, wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Comic Con Europe GmbH vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Mit den Arbeiten für den Standbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Comic Con Europe GmbH erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass die Comic Con Europe GmbH unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Comic Con Europe GmbH ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen.

Die Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für die Comic Con Europe GmbH nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann die Comic Con Europe GmbH auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Dem Aussteller ist ferner bekannt, dass in besonderen Fällen – in seinem Auftrag und auf seiner Rechnung – die Bauunterlagen den zuständigen Stellen zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Comic Con Europe GmbH über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf die Comic Con Europe GmbH die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Höhe der Halle zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen.

5. Aussteller- und Arbeitsausweise

Comic Con Europe GmbH behält sich vor, bereits ausgegebene Ausstellerausweise wieder einzuziehen bzw. zu sperren, wenn der Aussteller vor Ausstellungsbeginn den Beteiligungspreis nicht vollständig beglichen hat.

In der Buchung über das Kleinausstellerformular ist ein Ausstellerticket enthalten. Sollte ein weiteres Ticket für einen Helfer benötigt werden, muss dieses für 25,00 € dazu gebucht werden.

Die Ausweise können vor Ort abgeholt werden und werden vor dem Betreten der Halle persönlich übergeben.

Sämtliche Ausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

Eine Überlassung an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

6. Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe;
- Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Comic Con Europe GmbH;
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Comic Con Europe GmbH berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. Mündliche Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen, die über diesen Vertragsrahmen hinausgehen, gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

9. Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien, bleiben unberührt.

10. Anmeldung als Künstler/Artist: Bildmaterial

Der Künstler erklärt sich bereit, ein repräsentatives Bild eines seiner Werke zwecks kostenfreier Verwendung für Online-/Print-Kampagnen der GCC bzw. für die Einbindung auf der Website und im Programm zur Verfügung zu stellen.

>>> Bitte beachten: Anlieferung des Bilds in 300 dpi plus 100 dpi/maximal 100 kb, jpg, möglichst Farbe

>>> Maße für Darstellung auf der Website: 2588 x 2924 Pixel

Stand: 26. Dezember 2016

Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen

I Anmeldung

1. Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung).
 2. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars werden die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien – als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt. Die Technischen Richtlinien stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder über die Seite der Halle/Messe als Download zur Verfügung
www.westfalahallen.de www.messe-berlin.de www.moc-muenchen.de www.messefrankfurt.de
- Die Angaben auf diesem Formular werden von der Comic Con Europe GmbH unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt.
3. Die Anmeldung ist, unabhängig von der Zulassung, für Sie bindend, sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

II Zulassung/Überlassung der Standfläche

1. Über Ihre Teilnahme entscheidet die Comic Con Europe GmbH nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung/Standflächenbestätigung).
- Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei der Comic Con Europe GmbH vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldeformulare ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet die Comic Con Europe GmbH über die Zulassung nach freiem Ermessen.
- Soweit Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Comic Con Europe GmbH bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, kann Ihr Unternehmen von der Zulassung ausgeschlossen werden.
2. Der Vertrag kommt spätestens durch die Mitteilung der Zulassung zustande, die per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung erfolgt und auch ohne Unterschrift gültig ist. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderung für Sie zumutbar ist; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung der Comic Con Europe GmbH.
- Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete und in der Zulassung genannte Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte und Dienstleistungen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.
3. Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch die Comic Con Europe GmbH aufgrund der Zugehörigkeit der von Ihnen angemeldeten Produkte zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung.
- Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Form, in einer bestimmten Größe, in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich besteht nicht. Abweichungen von der gewünschten Standform oder Platzierung berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II, Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.
4. Die Comic Con Europe GmbH ist berechtigt, Ihnen im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße Ihrer Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in der Halle vorzunehmen, ohne dass Sie hieraus Rechte herleiten können. Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an Sie zurückerstattet.
- Ist die Standfläche aus einem von der Comic Con Europe GmbH nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so werden Sie unverzüglich benachrichtigt. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises.

Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

ANMELDUNG Kleinaussteller: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH
Application: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH

5. Beanstandungen müssen Sie unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Die Comic Con Europe GmbH ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind.

Die Comic Con Europe GmbH ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Hiervon haben Sie die Comic Con Europe GmbH unverzüglich zu informieren.

7. Ein Widerruf der Anmeldung ist bis zum Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung nur möglich, wenn die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil dies zulassen. In diesem Fall ist ein Entgelt in der in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil bestimmten Höhe zu zahlen.

8. Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt grundsätzlich nicht mehr möglich.

9. Sollten von Ihnen für die Präsentation vorgesehene Produkte aufgrund am Veranstaltungsort gültiger Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen dort nicht eingeführt werden können oder Produkte nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort eintreffen – z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung – oder sich die Anreise für Sie, Ihre Mitarbeiter oder Ihr Stand- bzw. Aufbaupersonal verzögern oder unmöglich werden, z. B. durch Nichterteilung eines Visums, so fällt dies allein in Ihren Risikobereich als Aussteller. Sie bleiben zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise verpflichtet.

10. Veranstaltungsbezogene Regelungen finden Sie im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen.

III Aufbau, Gestaltung und Betrieb der Stände

1. Als Aussteller sind Sie im Rahmen Ihrer Conventionteilnahme, insbesondere im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes für die Einhaltung aller in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Regelungen dieser Bedingungen sowie des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen und der Technischen Richtlinien verantwortlich. Dies gilt auch für die für den Aussteller tätigen Personen. Diese Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Weitergehende, insbesondere veranstaltungsbezogene Regelungen finden Sie im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen und in den Technischen Richtlinien.

2. Alle eventuell zusätzlich erforderlichen technischen Leistungen, insbesondere die Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc., können mit besonderen Bestellformularen gegen gesonderte Berechnung bestellt werden. Bestellungen Dritter, insbesondere von Messebauunternehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Einrichtung und der Gestaltung ihrer Standfläche stehen, gelten als im Namen und für Rechnung des Ausstellers abgegeben.

3. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und personell besetzt sein. Ein vorzeitiges Räumen des Standes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der die Comic Con Europe GmbH berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und Ihr Unternehmen von zukünftigen Teilnahmen an Veranstaltungen der Comic Con Europe GmbH auszuschließen.

4. Die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen darf nur auf der in der Zulassung genannten Standfläche erfolgen. Die Verteilung von Produkten, Flyern und sonstigen Werbemitteln ist in den übrigen Bereichen der Hallen/Messe ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Comic Con Europe GmbH unzulässig.

5. Die Comic Con Europe GmbH kann von Ihnen die Beseitigung von Produkten verlangen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen oder geeignet sind, durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeizuführen.

IV Beteiligungspreis und sonstige Kosten/Zahlungsbedingungen/Inhalte der einheitlichen Veranstaltungsleistung

1. Der Beteiligungspreis für die einheitliche Veranstaltungsleistung beinhaltet neben der Überlassung der Standfläche für die

ANMELDUNG Kleinaussteller: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH
Application: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH

Veranstaltungszeit sowie für die im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen festgelegte Aufbau- und Abbauzeit auch die Überlassung einer bestimmten Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, die Benutzung von technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen im Bereich des Veranstaltungsgeländes, allgemeine Hallenaufsicht, Reinigung der allgemein zugänglichen Hallenbereiche, allgemeine Hallenbeleuchtung sowie die Beratung in Fragen der Organisation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung.

Darüber hinaus beinhaltet der Beteiligungspreis auch Leistungen der Halle/Messe im Rahmen des allgemeinen Besuchermarketings. Nach eigenem Ermessen der Comic Con Europe GmbH zählt hierzu eine Auswahl insbesondere aus den folgenden Leistungen: Schaltung von Anzeigen, Bereitstellung von Werbemitteln für eigene Kommunikationsmaßnahmen der Aussteller, Maßnahmen des Direct-Marketings, z. B. Herausgabe und Versendung von Newslettern und sonstigen Informationen an potentielle Besucher per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung, Bereitstellung des Online-Ticket-Shops und veranstaltungsbezogener Internet Domains. Die Aufnahme in ein Ausstellerverzeichnis ist Bestandteil der Veranstaltungsleistung und für jeden Aussteller, Mitaussteller, Gruppenteilnehmer sowie für jedes zusätzlich vertretene Unternehmen obligatorisch. Auf die entsprechenden Regelungen der Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen.

Die Comic Con Europe GmbH ist berechtigt, für einzelne der genannten Leistungen ein zusätzliches Entgelt zu fordern.

2. Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Messewänden oder sonstige Aufbauten ein.

3. Die Höhe des Beteiligungspreises und der sonstigen Kosten wird auf der Grundlage der in dem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen angegebenen Sätze nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt. In der gemieteten Standfläche/Bodenfläche enthaltene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

4. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 50 % des m²-Preises Bodenfläche berechnet.

5. Nach Ihrer Zulassung erhalten Sie eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Kosten; der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Die mit der Zulassung vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich eventuell anfallender Mehrwertsteuer und vergleichbarer Steuern des Veranstaltungsortes.

6. Die Comic Con Europe GmbH ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Gestehungskosten, insbesondere infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezugs- und Lohnkosten sowie Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am Veranstaltungsort, die Preise um die erhöhten Kosten anzuheben.

Die fristgerechte Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche.

7. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 3,62 % über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten. Falls der Comic Con Europe GmbH ein höherer Schaden entsteht, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn Sie nachweisen, dass der Comic Con Europe GmbH als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Bezahlung der Rechnung ist die Comic Con Europe GmbH darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit Ihnen zu lösen und über die Standfläche anderweitig zu verfügen.

8. Zugunsten der Comic Con Europe GmbH besteht für dessen Forderung aus der Vermietung der Standflächen ein Pfandrecht an den von Ihnen eingebrachten Sachen.

9. Die von der Comic Con Europe GmbH erbrachten Leistungen werden in EURO fakturiert. Sie sind verpflichtet, den aus der Rechnung ersichtlichen Betrag in der aus der Rechnung ersichtlichen Währung („Abrechnungswährung“) zu zahlen. Sofern Comic Con Europe GmbH aus Kulanzgründen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, im Einzelfall bereit ist, einen Ausgleich der Rechnung in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung zu akzeptieren, so ist der jeweiligen Zahlung hinsichtlich der Umrechnung der amtliche am Tag des Zahlungseinganges gültige Einkaufskurs der Abrechnungswährung zugrunde zu legen. Etwaige Kursverluste zur Abrechnungswährung nach Fälligkeit der Rechnung gehen somit zu Ihren Lasten.

10. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

ANMELDUNG Kleinaussteller: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH
Application: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH

11. Auf der gemieteten Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder sonstiger Kosten.

12. Die ungekürzten Beträge stehen der Comic Con Europe GmbH auch dann zu, wenn Sie Ihre Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllen. Ein Schadensersatzanspruch bleibt davon unberührt. Sollte der Vertrag durch die Comic Con Europe GmbH nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, haben Sie einen Anspruch auf anteilige Erstattung der von Ihnen gezahlten Beträge. Weitergehende Ansprüche sind nach den Regelungen in Ziffer VII und VIII dieser Teilnahmebedingungen ausgeschlossen. Die Regelung unter Ziffer X dieser Teilnahmebedingungen bleibt unberührt.

13. Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen können Sie nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als Ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

14. In der Übersendung einer Rechnung an einen Dritten auf Wunsch des Ausstellers liegt kein Verzicht auf die Forderung gegen den Aussteller. Sie bleiben bis zum vollständigen Forderungsausgleich zur Zahlung verpflichtet.

V Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Gruppenbeteiligungen

1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Als Aussteller dürfen Sie die Ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung der Comic Con Europe GmbH nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen.

2. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Comic Con Europe GmbH zulässig.

3. Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch die Comic Con Europe GmbH erforderlich. Dies gilt auch für Unternehmen, die zwar mit eigenen Produkten, aber nicht mit eigenem Personal vertreten sind (zusätzlich vertretene Unternehmen). Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller. Die Comic Con Europe GmbH ist berechtigt, für die Teilnahme von Mitausstellern einen Beteiligungspreis und sonstige Kosten zu erheben, die von Ihnen als Aussteller zu entrichten sind. Für die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen gelten im Übrigen die unter Ziffer II dieser Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen; für diese Unternehmen gelten die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien.

Nehmen Sie einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung der Comic Con Europe GmbH auf, ist diese berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Ihre Gefahr und Kosten räumen zu lassen. Ansprüche gegen die Comic Con Europe GmbH – gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche – bestehen in diesem Fall nicht.

Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen der Comic Con Europe GmbH und dem Aussteller, der für Verschulden seiner Mitaussteller/zusätzlich vertretenen Unternehmen wie für eigenes Verschulden haftet.

4. Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam auf einer Standfläche an der Veranstaltung teilnehmen wollen – Gruppenbeteiligung –, so sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien für jedes einzelne Unternehmen verbindlich. Die Anmeldung erfolgt durch den Gruppenorganisator, der für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen durch die Gruppenteilnehmer verantwortlich ist. Vertragsbeziehungen bestehen nach Zulassung/Standflächenbestätigung ausschließlich zwischen Gruppenorganisator und der Comic Con Europe GmbH. Ausnahmen bestehen bei individuellen Bestellungen von Service-Leistungen durch Gruppenteilnehmer vor oder während einer Veranstaltung.

5. Wird eine Standfläche zwei oder mehreren Unternehmen gemeinsam zugeteilt, haftet jedes Unternehmen der Comic Con Europe GmbH gegenüber als Gesamtschuldner.

VI Hausrecht

1. Die Comic Con Europe GmbH übt innerhalb des Veranstaltungsgeländes das Hausrecht aus.

ANMELDUNG Kleinaussteller: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH
Application: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH

2. Sie ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen ist die Comic Con Europe GmbH berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

3. Es gilt die Haus- und Geländeordnung für das Gelände der jeweiligen Halle/Messe der jeweils aktuellen Fassung.

VII Haftung/Versicherung

1. Die Comic Con Europe GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

2. Jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, sofern die Risiken versichert werden können. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens. Dieser Haftungsausschluss erfährt durch Bewachungsmaßnahmen der Comic Con Europe GmbH keine Einschränkung.

Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung.

3. Die Comic Con Europe GmbH empfiehlt den Abschluss einer Ausstellungsversicherung aufgrund des durch die Comic Con Europe GmbH abgeschlossenen Rahmenvertrages; darüber hinaus können Sie besondere Bewachungsmaßnahmen kostenpflichtig bestellen.

4. Als Aussteller haften Sie gegenüber der Comic Con Europe GmbH für jeden Schaden, den Sie, Ihr Personal, Ihre Mitarbeiter oder von Ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, derer Sie sich zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten bedienen, der Comic Con Europe GmbH schuldhaft zufügen. Die Technischen Richtlinien sowie die Informationen aus Rundschreiben der Comic Con Europe GmbH über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind unbedingt zu beachten.

5. Die Anwendung des § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland ist ausgeschlossen.

6. Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Comic Con Europe GmbH bei Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen. Sonstige vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche jeglicher Art, einschließlich für Folgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht von der Comic Con Europe GmbH durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in vollem Umfang für die Organe, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, derer sich die Comic Con Europe GmbH zur Erfüllung des Vertrages bedient.

Außerdem haftet die Comic Con Europe GmbH für jede schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche, deren Beachtung bei der Durchführung des Vertrages unentbehrlich sind. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten. Die Schadensersatzansprüche sind jedoch beschränkt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

Ist die Comic Con Europe GmbH infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können Sie hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen die Comic Con Europe GmbH herleiten.

Das Vertretenmüssen der Comic Con Europe GmbH beschränkt sich – unbeschadet der Haftungsbeschränkungen aufgrund dieser Teilnahmebedingungen – in jedem Fall auf Verschulden. Im Fall von Verträgen, die die Beschaffung bestimmter Gegenstände zum Inhalt haben, übernimmt die Comic Con Europe GmbH nicht das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird.

VIII Geltendmachung von Ansprüchen/Verjährung

1. Ihre Ansprüche gegen die Comic Con Europe GmbH – gleich welcher Art – sind unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung schriftlich gegenüber der Comic Con Europe GmbH geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der

ANMELDUNG Kleinaussteller: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH
Application: Artist, Handmade & Cosplay - German Comic Con 2017 – COMIC CON EUROPE GmbH

Eingang bei der Comic Con Europe GmbH. Später eingehende Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Regelungen unter Ziffer VII, Absatz 2 dieser Teilnahmebedingungen bleiben unberührt.

2. Ihre Ansprüche gegen die Comic Con Europe GmbH aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten, es sei denn, die Haftung der Comic Con Europe GmbH resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

IX Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Comic Con Europe GmbH. Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei Ihnen um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Hamburg. Die Comic Con Europe GmbH ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung hat.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der Comic Con Europe GmbH ist deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

X Vorbehalte/Schlussbestimmungen

1. Als Aussteller sind Sie auch dann für die Einhaltung sämtlicher im Gastgeberland gültigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorschriften allein verantwortlich, wenn die Teilnahmebedingungen der Comic Con Europe GmbH von solchen Vorschriften inhaltlich abweichen. Sie sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Vorschriften am Veranstaltungsort rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich die notwendige Kenntnis zu verschaffen.

Die Comic Con Europe GmbH haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für Sie als Aussteller ergeben könnten.

2. Die Comic Con Europe GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhe, Streik, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Sie haben im Fall der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der Ihnen hieraus entstehenden Schäden. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für Sie kein Interesse und verzichten Sie deswegen auf die Belegung der Ihnen zugeteilten Standfläche, so sind Sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Im Fall einer Absage einer Veranstaltung haftet die Comic Con Europe GmbH nicht für Schäden und/oder sonstige Nachteile, die sich für Sie hieraus ergeben. Auf Verlangen der Comic Con Europe GmbH sind Sie verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen von der Comic Con Europe GmbH festgesetzt.

3. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen der Comic Con Europe GmbH (den Allgemeinen und Besonderen Teil sowie die Technischen Richtlinien) sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.

4. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

5. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

Stand: 26. Dezember 2016